

Gesellschaft, bei einem österreichischen öffentlichen Notar oder bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens 3 Werktage frei bleiben.
Dobl, im September 2017 486155

Der Vorstand

Kastner & Öhler Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Einladung
zu dem am **11. Oktober 2017, um 10:30 Uhr** in 8010 Graz, Sackstraße 7–13, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung**

Tagesordnung:

1. Genehmigung des festgestellten Jahresabschlusses zum 28. Februar 2017, des Lageberichts des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2016/2017.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses des Geschäftsjahres 2016/2017.
3. Genehmigung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 28. Februar 2017 (Geschäftsjahr 2016/2017).
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016/2017.
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017/2018.
6. Allfälliges.

Unterlagen zur Hauptversammlung

Sämtliche Unterlagen zur Hauptversammlung im Sinne des § 108 Abs. 3 AktG, insbesondere – die Unterlagen zu den Punkten 1. und 3. der Tagesordnung.

- Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu den Punkten 1. bis 4. der Tagesordnung und die
- Beschlussvorschläge des Aufsichtsrates zu Punkt 5. der Tagesordnung können ab 20.9.2017 unter folgender Adresse angefordert werden:

Kastner & Öhler Beteiligungs-Aktiengesellschaft, 8010 Graz, Sackstraße 7–13

Die vorgenannten Unterlagen liegen ab dem oben genannten Zeitpunkt in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft bei der vorangeführten Anschrift zur Einsicht auf.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sowie der üblichen Aktionärsrechte, welche im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach der Eintragung im Aktienbuch.

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung nur solche Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung in Textform zugeht.

Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigte Aktionär hat das Recht, einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt.

Die Vollmacht muss einer bestimmten (natürlichen oder juristischen) Person in Schriftform erteilt werden und ist an die oben genannte Postanschrift zu übermitteln; dies gilt auch für den Widerruf der Vollmacht.

Ein Vollmachtsformular sowie ein Formular für den Widerruf der Vollmacht wird über Verlangen zugesandt.

Graz, im September 2017 486128

Der Vorstand

Bekanntmachungen

LOTTERIE MIT HERZ 2017 – ZIEHUNGSLISTE

Ergebnis der öffentlichen Ziehung von Freitag, den 1. September bei der Österreichischen Lotterien GmbH

1. Hauptpreis: **183.099**; 2. Hauptpreis: **295.666**; 3. Hauptpreis: **520.763**; 4.–6. Einzelpreis: **426.122; 191.894; 543.510**; 7.–9. Einzelpreis: **472.436; 422.757; 106.871**; 10.–14. Einzelpreise: **000.346; 278.714; 445.704; 194.869; 105.200**; 15.–19. Einzelpreise: **314.411; 241.518; 105.759; 147.737; 463.417**; 20.–49. Einzelpreise: **201.056; 208.587; 599.499; 018.599; 395.165; 284.221; 176.142; 519.712; 259.301; 085.804; 229.889; 160.461; 185.184; 274.633; 388.830; 400.603; 345.809; 281.713; 036.494; 486.811; 503.506; 485.603; 207.138; 166.743; 031.860; 237.897; 211.393; 576.652; 392.788; 321.424**; Serientreffer Schlussnummern: zu € 100,-: **4.137; 8.011; 2.345; 2.935; 7.977**; zu € 50,-: **3.039; 6.252; 4.861; 5.402; 7.104**; zu € 50,-: **6.977; 6.662; 3.799; 826; 859**; zu € 20,-: **3.944; 7.000; 5.677; 9.224; 7.120**; zu € 10,-: **.283; .315**; zu € 10,-: **.018; .495; .741; .722**; zu € 10,-: **.347; 417; .713; .795**

»Lotterie mit Herz« Soziale Gemeinschafts-Lotterie gemeinnützige GmbH, Kandlergasse 18/ TOP 4, 1070 Wien. Alle Angaben ohne Gewähr, vorbehaltlich Druck- und Satzfehler. Informationen unter www.lotterie-mit-herz.at

Bankwesen



Structured Invest

SI Anlagefonds - Rohstoff Kapitalschutz Fonds¹² 12/2019
WKN A1C2VWV - ISIN LU0528610123

Mitteilung an die Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft Structured Invest S.A. hat aufgrund stichtags Rückgaben von Fondsanteilen, die einem geringen Fondsvolumen führen, beschlossen, den Teilfonds SI Anlagefonds - Rohstoff Kapitalschutz Fonds SI 12/2019 gemäß Artikel 19 der Verwaltungsverordnungen aufzulösen.

Das Liquidationsverfahren wird am 12. August 2017 eingeleitet und die Ausgabe von Anteilen des aufzulösenden Fonds wird eingestellt. Die Rücknahme ist weiterhin möglich, wobei die Liquidationskosten im Rücknahmepreis berücksichtigt werden.

Die im Zusammenhang mit der Liquidation zu erwartenden Kosten können dem jeweiligen Fondsvermögen in Rechnung gestellt werden.

Die Anteile des Fonds sind in Globalurkunden verbrieft.

Nach Abschluss des Liquidationsverfahrens – voraussichtlich am 31. Oktober 2017 – wird der Liquidationserlös am Liquidationstag an die Anteilinhaber vollständig ausgekehrt. Die Auszahlung des Netto-Liquidationserlöses an die Anteilinhaber erfolgt über die depotführenden Stellen.

Die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht abgeforderten Erträge aus den Netto-Liquidationserlösen werden bei der Caisse de Consignation hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefordert werden.

Luxemburg, im September 2017
Structured Invest S.A.

Bericht des Vorstands der S&T AG gemäß § 171 Abs. 1 iVm § 153 Abs. 4 AktG über die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts

Das Grundkapital der S&T AG (die „Gesellschaft“) beträgt zum Zeitpunkt dieses Berichts EUR 50.917.864,00 (Euro fünfzig Millionen neuhundert-siebentausend achthundertvierundsechzig). Es ist zerlegt in 50.917.864,00 (fünfzig Millionen neuhundert-siebentausend achthundertvierundsechzig) auf Inhaber lautende Stückaktien, denen ein rechnerischer Anteil je Aktie am Grundkapital von EUR 1,00 (Euro eins) entspricht. Das im Firmenbuch eingetragene Grundkapital beträgt EUR 50.906.864 (Euro fünfzig Millionen achthundertsechstausend achthundertvierundsechzig); die Ausgabe von 111.000 (einhundertelf tausend) neuen Aktien an der Gesellschaft im Mai 2017 aus dem bedingten Kapital wurde noch nicht im Firmenbuch eingetragen; die Eintragung wird im Einklang mit den Bestimmungen des Aktiengesetzes im Januar 2018 beantragt werden. Aktien von S&T notieren im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, ISIN AT0000A0E9W5.

§ 5 Absatz (6) der Satzung der S&T AG ermächtigt den Vorstand der S&T AG, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 18.115.600,00 (Euro achtzehn Millionen einhundert-fünftehtausend sechshundert) durch Ausgabe von bis zu 18.115.600,00 (achtzehn Millionen einhundert-fünftehtausend sechshundert) Stück neuen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar und/oder Sacheinlagen, allenfalls auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen, den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, unter anderem wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehrerer Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt. Die Änderung der Satzung im Hinblick auf die Ermächtigung der 16. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG vom 25.6.2015 in § 5 Absatz (6) wurde im Firmenbuch am 25.7.2015 eingetragen.

Mit Vorstandsbeschluss vom 13.10.2016 sowie Zustimmung des Aufsichtsrats vom 1.12.2016 wurde das genehmigte Kapital gemäß § 5 Absatz (6) der Satzung der S&T AG im Ausmaß von EUR 4.383.620 durch Ausgabe von 4.383.620 Aktien der S&T AG gegen Bareinlage ausgenutzt. Die Eintragung der Barkapitalerhöhung im Firmenbuch erfolgte am 23.12.2016.

Weiters wurde das genehmigte Kapital gemäß § 5 Absatz (6) der Satzung der Gesellschaft im Ausmaß von EUR 1.880.207 (Euro eine Million achthundert-achtzigtausend zweihundertsechzig) durch Ausgabe von 1.880.207 (eine Million achthundertachtzigtausend zweihundertsechzig) Aktien der Gesellschaft gegen Sacheinlage von Kontron AG-Aktien aufgrund Beschlüssen des Vorstands der S&T AG vom 26.6.2017 und 17.7.2017 und Beschluss des Aufsichtsrates vom 18.7.2017 ausgenutzt (die „Sachkapitalerhöhung Kontron“, wie unterhalb dargestellt). Die Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung Kontron im Firmenbuch erfolgte am 29.7.2017.

Zum Tag dieses Beschlusses steht ein genehmigtes Kapital gemäß § 5 Absatz (6) der Satzung der Gesellschaft von EUR 11.851.773 (Euro elf Millionen achthundert-einundfünfzigtausend siebenhundert-dreizehzig) zur Verfügung.

1. Vorhaben

1.1. Der Vorstand beabsichtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates insgesamt bis zu 7.861.319 (sieben Millionen achthundert-einundsechzigtausend dreihundert-neunzehn) Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien der Gesellschaft ohne Nennwert gegen Sacheinlage auszugeben (die „neuen Aktien“) und jede davon eine „neue Aktie“) und für die geplante Ausgabe die Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre der S&T AG auszuschließen (die „Sachkapitalerhöhung Kontron“). Die neuen Aktien werden für das Geschäftsjahr beginnend mit 1.1.2017 gewinnberechtigt sein. Die Ausgabe der neuen Aktien soll später als 2 (zwei) Wochen nach Veröffentlichung dieses Berichts und nach Zustimmung des Aufsichtsrates der S&T AG erfolgen.

1.2. Die Sachkapitalerhöhung ist Bestandteil des von der Gesellschaft ab Anfang 2016 erwogenen und im Herbst 2016 begonnen Erwerbsvorgangs von Kontron AG, vormals eingetragene im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Handelsregisternummer HRB 28913, deren Aktien unter ISIN DE0006053953 am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen waren („Kontron“). Der Erwerb von Kontron AG durch S&T umfasst mehrere Schritte (siehe im Detail unter 1.3), wozu unter anderem auch die „Sachkapitalerhöhung Kontron“ im Rahmen der sogenannten „Transaktion Kontron“ zählte. Im Rahmen der Sachkapitalerhöhung Kontron wurde das genehmigte Kapital gemäß § 5 Absatz (6) der Satzung der Gesellschaft im Ausmaß von EUR 1.880.207 (Euro eine Million achthundert-achtzigtausend zweihundertsechzig) durch Ausgabe von 1.880.207 (eine Million achthundert-achtzigtausend zweihundertsechzig) Aktien der Gesellschaft gegen Sacheinlage von Kontron AG-Aktien aufgrund Beschlüssen des Vorstands der S&T AG vom 26.6.2017 und 17.7.2017 und Beschluss des Aufsichtsrates vom 18.7.2017 ausgenutzt. Das Umtauschverhältnis der Transaktion Kontron entsprach jenem der Transaktion Holding/Sachkapitalerhöhung Holding (siehe 1.6 unterhalb).

1.3. Zuvor hatte die Gesellschaft bereits mit Aktienkauf- und Abtretungsverträgen vom 13.10.2016 signifikante Aktienpakete von Kontron von institutionellen Investoren erworben und sich mit 29,9% an Kontron beteiligt. Um ein Übernahmeangebot zu vermeiden, blieb S&T AG zu diesem Zeitpunkt unter der 30%-Schwelle. Nach Freigabe und vorbehaltlich der Übernahme der Kontrolle im Aufsichtsrat der Kontron AG durch im Einflussbereich der S&T AG stehende Personen gab diese gegenüber Kontron im November 2016 bereits eine Patronatsklärung im Gesamtbetrag von bis zu EUR 20 Mio, (Euro zwanzig Millionen) ab, da sich die Kontron AG in einer Restrukturierungsphase befand und seitens von Banken und Lieferanten unter Bedrängnis kam. Die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigte mit Bescheid vom 6.4.2017 eine Befreiung der Gesellschaft von der Abgabe eines Pflichtangebots für Kontron. Die Gesellschaft zeichnete daraufhin im April 2017 eine Kapitalerhöhung bei Kontron im Ausmaß von rund EUR 5,6 Mio. (Euro fünf Komma sechs Millionen) Kontron AG Aktien, wodurch sich der Anteil an Kontron auf 36,3% erhöhte, und führte hierüber der Kontron Gruppe rund EUR 16,8 Mio. (Euro sechzehn Komma acht Millionen) an Liquidität zu, um deren Fortbestand zu sichern. In Umsetzung des Transaktionsplans zum Erwerb von Kontron, der Absicherung der Mehrheit der S&T Gruppe im Falle einer Verzögerung der Eintragung der Verschmelzung und zur Vorbereitung der Sachkapitalerhöhung Holding sowie der Transaktion Kontron erfolgten die Transaktion Kontron einschließlich der Sachkapitalerhöhung Kontron sowie weitere, parallele Barerwerbe von Kontron-Aktienpaketen, wodurch sich der Anteil der S&T-Gruppe an Kontron auf 49,95% erhöhte. Die weitere geplante Aufstockung der Beteiligung der S&T AG an Kontron im Wege der Transaktion Holding bzw der Sachkapitalerhöhung Kontron, welche zum Zeitpunkt der Hauptversammlungen der Kontron und der S&T Deutschland Holding zur Verschmelzung bekannt und somit dort Entscheidungsgrundlage war, dient der weiteren Reduzierung der Minderheiten im Konzern der S&T AG und erhöht das den Aktionären der Gesellschaft zurechenbare Ergebnis der Kontron-Gruppe.

1.4. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung Holding beträgt EUR 11,80 (Euro elf Komma achtzig) je neuer Aktie. Der Ausgabebetrag je neuer Aktie von EUR 11,80 (Euro elf Komma achtzig) ist angemessen festgelegt, um vor dem Hintergrund des rechnerischen Austauschverhältnisses zwischen einer S&T Deutschland Holding-Aktie und einer Kontron-Aktie von 1:1 eine Gleichbehandlung von

Aktionären sicherzustellen (siehe nachfolgende Details).

1.5. Die neuen Aktien der Sachkapitalerhöhung Holding werden ausschließlich Aktionären von S&T Deutschland Holding AG, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 227648 („S&T Deutschland Holding“), die künftig unter „Kontron S&T AG“ firmieren und ihren Sitz in Augsburg haben wird, zum Bezug angeboten werden. Ausdrücklich ausgeschlossen vom Bezug ist S&T AG, welche ebenfalls Aktionärin von S&T Deutschland Holding ist. Zur Abwicklung des Angebots werden die neuen Aktien mittelbar über die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Str. 7, 80333 München, Deutschland („SMC Investmentbank AG“) zur Zeichnung angeboten. Hierzu werden die neuen Aktien von der Gesellschaft der SMC Investmentbank AG zur Zeichnung angeboten mit der Verpflichtung, sie den zeichnungsberechtigten Aktionären der S&T Deutschland Holding selbst gegen Übertragung von auf den Namen lautenden Stückaktien der S&T Deutschland Holding mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,- je Aktie (ISIN DE000A2BPk83/WKN A2B PK8) als Sacheinlage zur Zeichnung anzubieten.

1.6. Alle Aktionäre von S&T Deutschland Holding mit Ausnahme von S&T AG sind ehemalige Aktionäre von Kontron, welche im Rahmen der am 19.6.2017 und 20.6.2017 von den Hauptversammlungen von Kontron und S&T Deutschland Holding beschlossen und in den Handelsregistern von Kontron und S&T Deutschland Holding am 17.8.2017 bzw. 20.8.2017 eingetragenen Verschmelzung nicht die nach dem deutschen UmwG verpflichtend anzubietende Barabfindung von EUR 3,11 (Euro drei Komma elf) je Kontron-Aktie gewählt haben.

1.7. Das Angebot der neuen Aktien im Rahmen der Sachkapitalerhöhung Holding ist Bestandteil der „Transaktion Holding“, die vorsieht, dass die Sacheinleger für je 39 (neununddreißig) S&T Deutschland Holding-Aktien jeweils 10 (zehn) neue S&T AG-Aktien sowie eine bare Zuzahlung durch S&T AG für die Hingabe der 39 S&T Deutschland Holding-Aktien iHv EUR 0,15 (Euro Cent fünfzehn) je neuer S&T AG-Aktie erhalten. Ein erforderlicher Spitzenausgleich erfolgt in bar auf Basis eines Wertes von EUR 3,11 (Euro drei Komma elf) je S&T Deutschland Holding-Aktie.

1.8. Das Angebot zum Abschluss der Transaktion Holding durch die Sacheinleger erfolgt ausschließlich auf Grundlage des am 16.6.2017 von der Finanzmarktaufsicht (FMA) gebilligten und am 16.6.2017 veröffentlichten Prospekts der Gesellschaft, welcher bislang mit dem am 21.8.2017 veröffentlichten und am 25.8.2017 gebilligten und geändert veröffentlichten 1. Nachtrag zum Prospekt ergänzt wurde.

2. Bezugsrechtsausschluss

2.1. Der Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der Gesellschaft zur Ausgabe von Aktien, die gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehrerer Gesellschaften im In- und Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen ausgegeben werden, ist von der Ermächtigung für das genehmigte Kapital nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 der Satzung der S&T AG gedeckt (die „Ermächtigung“).

2.2. Dieser Fall des Bezugsrechtsausschlusses ist ausdrücklich in Punkt 6. des Berichts des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG vom 3. Juni 2015 in 6. Punkt der Tagesordnung der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. Juni 2015 angeführt (der „Bericht 2015“ – an die Hauptversammlung).

2.3. Der Vorstand der S&T AG hat im Bericht 2015 seine Strategie erörtert, im In- und Ausland weiter zu wachsen, sowohl in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten. Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Wie im Bericht 2015 dargelegt, kann bei einem solchen Unternehmenserwerb die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von S&T AG als Käuferin, als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in S&T AG gegen Gewährung neuer Aktien einbringt, werden das Grundkapital erhöht und somit das Eigenkapital von S&T AG gestärkt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von S&T AG besteht ein Interesse von S&T AG, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen.

2.4. Der Erwerb von Kontron durch S&T AG über S&T Deutschland Holding sowie über direkte Aktienkäufe im Zuge der Transaktion Kontron ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Wachstumsstrategie der S&T AG, verknüpft mit dem Einstieg von Ennoconn Corporation, Taiwan („Ennoconn“), als neue Aktionärin von S&T AG mit einer Beteiligung von aktuell 27,40%. Ennoconn ist ein Lohnfertiger und Hersteller von „Embedded Industrial Computer Systemen“, deren wesentlicher Aktionär der weltgrößte Elektronikhersteller Hon Hai Precision Industry Co., Ltd. ist, der unter der Marke Foxconn bekannt ist. Ennoconn, Foxconn und Kontron ermöglichen der S&T AG im Zuge einer strategischen Zusammenarbeit wesentliche Synergien: Foxconn und Ennoconn verfügen in den Bereichen Embedded Computersysteme und Datenfunk als weltweit führender Hersteller über effiziente Entwicklungs- und Produktionskapazitäten, Kontron als ehemaliger Marktführer im Embedded-Computer-Segment über eine breite Kundenbasis. Gemeinsam mit den Software-Engineering-Ressourcen von S&T AG haben die

Gesellschaften im Marktsegment „Internet-of-Things“ (Direkte Vernetzung von Maschinen und Sensoren über das Internet) bzw. Industrie 4.0 (Vernetzung von Maschinen und Automatisierung von Geschäftsprozessen im Produktionsumfeld) nach Ansicht des Vorstands das Potenzial, eine global führende Rolle einzunehmen.

2.5. Ein vollständiger Erwerb von Kontron durch Barmittel wäre für die Gesellschaft nicht finanzierbar, insbesondere da seitens der Gesellschaft die Kontron auch Barmittel und Garantien zur Sicherstellung des operativen Geschäftsbetriebes gewährt wurden und werden. Aus diesem Grund wurde neben kleineren Barerwerben von Kontron-Aktienpaketen die Variante der Verschmelzung sowie der Durchführung der Transaktion Holding iVm der Transaktion Kontron gewählt, um einerseits die Liquidität der Gesellschaft zu schonen, andererseits – aufgrund der hohen Zuzahlung von EUR 0,15 (Euro Cent fünfzehn) an die Zeichnungsberechtigten – die Aktionäre der Gesellschaft nicht im vollen Ausmaß des Werts der von ehemaligen Kontron-Aktionären gehaltenen S&T Deutschland Holding-Aktien zu verwässern.

2.6. Die Transaktion Holding, einschließlich der Sacheinlage der S&T Deutschland Holding-Aktien durch die Sacheinleger mittelbar über die SMC Investmentbank AG dient zum Abschluss des Erwerbs von Kontron, der vollständigen Integration von Kontron in S&T und damit dem Schutz des bisher seitens der S&T AG erfolgten Investment in Kontron. Weiters führt sie zu einer weiteren Reduzierung der Minderheiten im Konzern der S&T AG und erhöht das den Aktionären der Gesellschaft zurechenbare Ergebnis der Kontron-Gruppe.

2.7. Die mittelbar über die SMC Investmentbank AG einzulegenden S&T Deutschland Holding-Aktien (Sacheinlegergut) stehen schon im direkten Zusammenhang mit dem Abschluss des Erwerbs von Kontron durch S&T AG. Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung Holding unter Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der S&T AG ist deshalb im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und demnach sachlich gerechtfertigt.

3. Der Ausschluss der Bezugsrechte ist für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung Holding erforderlich

3.1. Die mittelbaren Sacheinleger als Aktionäre der nicht börsennotierten S&T Deutschland Holding waren zuvor Aktionäre der börsennotierten Kontron. Würde man den mittelbaren Sacheinlegern im Hinblick auf ihre früheren Aktienpakete am Grundkapital von Kontron nicht im Wege der Transaktion Holding neue Aktien der S&T AG zuzüglich der baren Zuzahlung anbieten, hätte die Gefahr bestanden, dass diese mangels Börsennotierung der S&T Deutschland Holding AG Aktien der Verschmelzung nicht zugestimmt hätten bzw. besteht die Gefahr, dass diese im Rahmen der Verschmelzung von Kontron auf S&T Deutschland Holding die Barabfindung im Zuge der Verschmelzung wählen. Es bestünde kein Anreiz für diese, das Barabfindungsangebot abzulehnen und sich für die Alternative, die Transaktion Holding, zu entscheiden. Es ist zu erwarten, dass die mittelbaren Sacheinleger ohne die Möglichkeit zum Erwerb von börsennotierten Aktien der S&T AG nahezu ausschließlich das Barabfindungsangebot im Rahmen der Verschmelzung wählen, was die Liquidität der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften in hohem Maße belasten würde.

3.2. Die Durchführung der Transaktion Holding einschließlich der Sachkapitalerhöhung Holding unter Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der S&T AG ermöglicht es S&T AG, neben der Verwässerung der S&T AG-Aktien herabsetzenden baren Zuzahlung von EUR 0,15 (Euro Cent fünfzehn) den mittelbaren Sacheinlegern als früheren Aktionären von Kontron ein attraktives Angebot anzubieten, damit diese nicht das Barabfindungsangebot im Rahmen der Verschmelzung wählen. Dies ist nur möglich, weil ein substantieller Teil der Gegenleistung für eine S&T Deutschland Holding-Aktie neue Aktien der S&T AG sind. Die Transaktion Holding wäre nicht durchführbar, falls bestehende Aktionäre von S&T AG ein Bezugsrecht hätten. Der Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre von S&T AG ist deshalb erforderlich.

4. Der Ausschluss der Bezugsrechte ist für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung verhältnismäßig

4.1. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist auch verhältnismäßig, weil aus strategischen Gründen ein besonderes Interesse von S&T AG am Abschluss des Erwerbs von Kontron sowie insb. auch an der Durchführung der Transaktion Holding, einschließlich der Sachkapitalerhöhung Holding besteht. Würden die Sacheinleger nicht im Rahmen der Transaktion Holding ihre S&T Deutschland Holding-Aktien in S&T AG einlegen, besteht das Risiko, dass diese Aktionäre von S&T Deutschland Holding bleiben. Dies könnte angesichts der substantiellen Aktienpakete der mittelbaren Sacheinleger an S&T Deutschland Holding in Folge der Verschmelzung dazu führen, dass in einer nicht börsennotierten Tochtergesellschaft von S&T AG eine hohe Anzahl an Streubesitzaktionären Aktien halten. Dies hätte zur Folge, dass der Informationsaufwand der S&T AG im Hinblick auf S&T Deutschland Holding enorm steigen würde und strategische Entscheidungen von S&T AG in Bezug auf die S&T Deutschland Holding nicht mehr alleine getroffen werden könnten. Dies hätte auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktionäre der S&T AG. Die Wahrung der Interessen der Aktionäre der S&T AG ist hingegen durch die Transaktion Holding einschließlich der Sachkapitalerhöhung Holding und den Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre der S&T AG sichergestellt, um eine vollständige Integration von Kontron in S&T zu ermöglichen.

4.2. Durch die beabsichtigte Sachkapitalerhöhung Holding soll das Grundkapital von S&T AG im Ausmaß von bis zu maximal 15,4% erhöht werden, je nachdem wie viele Zeichnungsberechtigte

das Angebot annehmen. Durch die beabsichtigte Sachkapitalerhöhung Kontron entstehen keine neuen Sperrminoritäten oder ähnliches.

4.3. Die Verhältnismäßigkeit ist weiteres gegeben, weil der Ausgabebetrag der neuen Aktien mit EUR 11,80 (elf Euro achtzig Cent) festgelegt wurde. Die Berechnung erfolgte auf Basis des volumengewichteten, durchschnittlichen XETRA-Börsenkurses der S&T AG-Aktie im Zeitraum zwischen 15. Februar 2017 (einschließlich) und 23. Juni 2017 (einschließlich) ohne Abschlag. Der Vorstand sieht diesen Referenzzeitraum deswegen als repräsentativ an, weil am 15.2.2017 Kontron per ad-hoc Mitteilung die beabsichtigte Verschmelzung gemeldet hat und der Börsenkurs der S&T AG seitdem deutlich gestiegen ist. Der Ausgabebetrag je neuer Aktie von EUR 11,80 (Euro elf Komma achtzig) ist angemessen festgelegt, um vor dem Hintergrund des rechnerischen Austauschverhältnisses zwischen einer S&T Deutschland Holding-Aktie und einer Kontron-Aktie von 1:1 eine Gleichbehandlung von Aktionären sicherzustellen. Des Weiteren entspricht der Ausgabebetrag dem im Rahmen der Sachkapitalerhöhung Kontron angesetzten Betrag und beruht auf dem gutachterlich festgelegten Wert von EUR 3,11 (Euro drei Komma elf) je Kontron bzw. S&T Deutschland Holding-Aktie und dem im Rahmen des Erwerbs für alle Erwerbsschritte angesetzten und öffentlich am 30.5.2017 bekanntgegebene Umtauschverhältnis von 39 (neununddreißig) S&T Deutschland Holding-Aktien (dies entspricht 39 Kontron-Aktien vor Verschmelzung) für 10 (zehn) neue S&T AG-Aktien zuzüglich einer baren Zuzahlung von EUR 0,15 (Euro Cent fünfzehn) je neuer S&T AG-Aktie. Der aktuelle Börsenkurs der S&T AG reflektiert bereits künftige Synergien nach der Verschmelzung. Eine Beizugnahme auf einen jüngeren Börsenkurs oder einen nur auf die letzten Börsstage bezogenen durchschnittlichen Börsenkurs wäre deswegen verfahrensfehlerhaft. Bestehende Aktionäre von S&T AG können ihre Beteiligung an S&T AG auf Grund der hohen Liquidität der S&T AG Aktie durch freien Zukauf von Aktien am Markt halten.

4.4. Die Sachkapitalerhöhung Holding mit Bezugsrechtsausschluss ist ferner der gelindeste Weg, um den Erwerb von Kontron abzuschließen.

4.5. Die Wahrung der Interessen der Aktionäre der S&T AG ist dadurch sichergestellt, dass der Wert der durch die Sacheinleger im Rahmen der Sachkapitalerhöhung Holding einzulegenden S&T Deutschland Holding-Aktien dem Ausgabebetrag der neuen Aktien der S&T AG gegenübergestellt wird und die Angemessenheit des Wertverhältnisses auch vom gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer zu überprüfen und zu bestätigen ist. Die Aktionäre der S&T AG nehmen ferner an Ergebnis der Kontron künftig verhältnismäßig teil.

5. Zusammenfassung
Zusammenfassend kommt der Vorstand der S&T AG zu dem Ergebnis, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände der Bezugsrechtsausschluss für die Ausgabe von insgesamt bis zu 7.861.319 (sieben Millionen achthunderteinundsechzigtausend dreihundertneunundzwei) Stück neuen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der S&T AG, welche den mittelbaren Sacheinlegern gegen Sacheinlage der S&T Deutschland Holding-Aktien über SMC Investmentbank AG zuzüglich einer baren Zuzahlung gewährt werden sollen, in den beschriebenen Grenzen zur Zweckerreichung, nämlich dem Abschluss des Erwerbs von Kontron, erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Linz, am 8.9.2017 486136

Der Vorstand der S&T AG

Bericht des Vorstands

der

ams

AG

(FN 34109K)

gemäß § 174 Abs. 4 iVm § 153 Abs. 4,
§ 171 Abs. 1 AktG

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der ams AG (FN 34109K) mit dem Sitz in Premstätten (die „Gesellschaft“) gemäß §§ 174 Abs. 4 iVm 153 Abs. 4 Satz 2 AktG an die Aktionäre der Gesellschaft:

I. Einleitung

1. In der am 9.6.2017 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich fünf Jahre ab dem Tag der Beschlussfassung Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.441.982 auszugeben. Der Ausgabebetrag und die Ausgabebedingungen, sowie der etwaige Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die emittierten Finanzinstrumente, sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

2. In derselben Hauptversammlung wurde das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG, soweit die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen, bedingt erhöht. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Preises der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand wur-

de ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, die sich aus der bedingten Kapitalerhöhung und dem Umtausch oder der Wandlung von Finanzinstrumenten ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.

3. Der Beschluss der Hauptversammlung wurde am 25.07.2017 in das Firmenbuch eingetragen und ist daher wirksam.

II. Beschluss des Vorstands

Auf Basis dieser Ermächtigungen hat der Vorstand der Gesellschaft am 6. September 2017 vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, zur Vorbereitung der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Sinne von § 174 AktG in einem Gesamtnennbetrag von bis zu USD 350.000.000 (in Worten US Dollar dreihundertfünfzig Millionen) mit einer Laufzeit von fünf (5) Jahren, die zur Wandlung in bis zu 4,1% des derzeit ausstehenden Grundkapitals (auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) berechneten, das Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand wird nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat, in Abhängigkeit von günstigen Emissionsumständen in einem marktüblichen Preisbildungsungsverfahren, vorbehaltlich eines positiven Kapitalmarktumfeldes, den Zeitpunkt und die genaue Ausgestaltung der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere im Hinblick auf Zinssatz, Ausgabepreis, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder zeitpunkt, Wandlungsrechte, Wandlungspreis und die Wandlungs- und/oder Bezugsbedingungen festlegen.

Da von der Möglichkeit des Ausschlusses der Bezugsrechte Gebrauch gemacht wird, erstattet der Vorstand den gegenständlichen Bericht:

III. Bericht des Vorstands

1. Vorteil der Emission von Wandelschuldverschreibungen

Die Emission von Wandelschuldverschreibungen stellt eine Alternative zu einer Barkapitalerhöhung dar und bietet dem Unternehmen zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung.

Als Sicht der ams AG und auch ihrer Aktionäre stellt eine Wandelschuldverschreibung aufgrund der niedrigeren Verzinsung eine günstige Alternative zu einer herkömmlichen Anleihe dar. Gleichzeitig bietet sie Investoren eine attraktive Anlagemöglichkeit, da zusätzlich zum festen Zinsertrag bis zum Umtausch/Bezug und Dividendenzahlungen nach dem Umtausch/Bezug auch Gewinne im Falle eines entsprechenden Aktienkurses zum Umtauschzeitpunkt realisiert werden können.

Die ams AG will weiter wachsen und dabei auch diese Finanzierungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, am Markt flexibel agieren und zusätzliche Investoren ansprechen. Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben, liegt im Interesse der Gesellschaft und deren Aktionäre. Der Vorteil für ams AG besteht insbesondere in der Ermöglichung einer beschleunigten und marktnahen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen und einer damit verbundenen Reduktion des Kurs- und Platzierungsrisikos.

Zusätzlich kann durch die Begebung von Wandelschuldverschreibungen die Kapitalstruktur der Gesellschaft im Fall der Wandlung verbessert werden. Wandelschuldverschreibungen bieten Investoren als Alternative zu einer direkten Aktieninvestition Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens. Auf diese Weise erhalten Investoren auch die Möglichkeit, an einer Wertsteigerung des Unternehmens teilzunehmen. Die Investoren erhalten möglicherweise in Abhängigkeit der Marktlage eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger erhält die Gesellschaft wiederum einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungskonditionen, die gewöhnlich unter dem Marktniveau von reinen Fremdkapitalinstrumenten liegen. Die Optimierung der Kapitalstruktur und gleichzeitige Senkung der Finanzierungskosten können die Wettbewerbsposition der ams AG wesentlich verbessern.

Attraktive Finanzierungskonditionen können jedoch nur erreicht werden, wenn die Gesellschaft rasch und flexibel auf günstige Marktbedingungen reagieren kann. Dieser Vorteil wäre durch eine Bezugsrechtsmission mit einer mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist nicht darstellbar (siehe dazu nachstehenden Punkt 2).

Wandelschuldverschreibungen bieten der ams AG außerdem die Möglichkeit, die Volatilität ihrer Aktien zu ihren Gunsten zu nutzen und damit die Kapitalkosten zu senken. Auf Grundlage der am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen wird der Preis bei Wandlung der zu emittierenden Aktien über dem Preis zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegen, sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabebetrag erzielen kann.

Schließlich wird eine Wandelschuldverschreibung oftmals als positives Signal am Kapitalmarkt für die Zukunft des Managements hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses bewertet. Diese Zuversicht spiegelt sich im Wandlungskurs/Bezugspreis wider; wenn Bezugsrechte ausgeschlossen werden, kann der Wandlungskurs/Bezugspreis in der Regel höher angesetzt werden (siehe dazu nachstehenden Punkt 2).

2. Zweck des Bezugsrechtsausschlusses

Bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss können bessere Ausgabebedingungen erzielt werden, weil durch die Möglichkeit zur sofortigen Platzierung preiswirksame Risiken aus einer geänderten Marktsituation zu Lasten der Gesellschaft vermieden werden und damit spezifisch auf Wandelschuldverschreibungen spezialisierte institutionelle Investoren angesprochen werden können. Wären Bezugsrechte nicht ausgeschlossen, müsste der Vorstand bei einer Emission unter Achtung der gesetzlichen Bezugsrechte eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einhalten, was den Vorstand daran hindern würde,

rasch und flexibel auf günstige Marktbedingungen reagieren zu können.

Die Einhaltung der zweiwöchigen Bezugsfrist würde mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dazu führen, dass aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung oder Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken wenn überhaupt, nur wenige Investoren oder nur im Zusammenhang mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können.

Die Praxis hat gezeigt, dass der Wandlungskurs/Bezugspreis bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss meist höher festgesetzt werden kann, als bei gleichwertigen Emissionen mit Gewährung eines Bezugsrechts. Dies liegt am rechtlichen Erfordernis von Bezugsrechtsmissionen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten. Umgekehrt können bei einem Bezugsrechtsausschluss daher mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl zu emittierender Aktien generiert werden. Zusätzlich können Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss kostengünstiger ausgegeben werden, da keine Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Emissionsprospekts notwendig ist. Durch eine prospektfreie Emission können auch Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer Prospekt-Emission reduziert werden.

Institutionelle Investoren können auch besser mit marktüblichem Emissionsablauf und Zuteilung der Wandelschuldverschreibungen angesprochen werden. Zusätzlich kann stärker eine zielgruppenspezifische Kommunikation erfolgen und diese Investorenbasis weiter gefestigt werden.

Darüber hinaus sind die Bezugsrechte, bei marktge-rechter Bewertung einer Wandelschuldverschreibung und Platzierung zu den möglichst besten am Markt erzielbaren Konditionen, wie dies die Gesellschaft in ihrem und im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Solche Konditionen können vor allem durch eine Festlegung des Ausgabebetrags der bei Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts auszugebenden Aktien in ausreichender Höhe über dem aktuellen Kursniveau der Aktien erreicht werden. Dadurch soll den bestehenden Aktionären ein möglichst hoher Schutz vor einer wertmäßigen Verwässerung geboten werden.

Aus den angeführten Gründen ist der Ausschluss der Bezugsrechte auch gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenintensivere Abwicklung des Bezugsrechts kann eine Finanzierung und Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah kostengünstig gedeckt werden. Zusätzlich können neue Investoren im In- und Ausland gewonnen werden. Durch den Bezugsrechtsausschluss werden daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

3. Interessensabwägung

Das angestrebte Ziel des Bezugsrechtsausschlusses, nämlich die Optimierung der Kapitalstruktur und Senkung der Finanzierungskosten und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft, liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre und ist, sachlich gerechtfertigt. Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Kapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungskonditionen bietet und eine langfristige und flexible Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft sichert. Ohne Ausschluss der Bezugsrechte ist es der Gesellschaft nicht möglich, rasch und flexibel auf günstige Marktbedingungen zu reagieren.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus dem Begeben von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und das Gesellschaftsinteresse daher den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss der Bezugsrechte überwiegt. Schließlich wird ein Ausgabepreis angestrebt, bei dem eine wertmäßige Verwässerung der bestehenden Aktionäre minimiert wird.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

4. Ausgabebetrag

Bei Ausgabe der Wandelschuldverschreibung wird der Vorstand den Ausgabebetrag und die Ausgabebedingungen, insbesondere im Hinblick auf Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte, Wandlungspreis und die Wandlungs- und/oder Bezugsbedingungen nach marktüblichen Kriterien und nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften festsetzen. Der Ausgabebetrag und der Preis für das Wandlungsverhältnis je Schuldverschreibung werden nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie unter Berücksichtigung des Kurses der Aktien der Gesellschaft und der sonstigen Ausstattungsmerkmale der Wandelschuldverschreibungen in einem sachlichen, den internationalen Gepflogenheiten entsprechenden anerkannten Preisfindungsverfahren ermittelt.

Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Durch diese dem Vorstand in der Ermächtigung vorgegebenen Beschränkungen wird dem Bedürfnis nach Schutz vor Verwässerung der bisherigen Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft ausreichend Rechnung getragen. Dadurch wird ein Ausgabebetrag sowie ein Wandlungspreis bzw. Wandlungsverhältnis angestrebt, aus dem sich nur ein geringfügiger Wert eines hypothetischen Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre auf Wandelschuldverschreibungen ergeben soll.

Premstätten, am 6. September 2017

486157

Der Vorstand der ams AG